

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung				Musterberechtigung / Klassenberechtigung/ Praktische Prüfung/ Befähigungsüberprüfung	
	FTD	FS	A	Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
Abschnitt 1						
1 Abflug 1.1 Flugvorbereitung, einschließlich: Dokumentation, Masse und Schwerpunktlage Flugwetterberatung						
1.2 Vorflugkontrollen, außen und innen			P		M	
1.3 Anlassen der Triebwerke: Normal / Störungen	P →	→	→		M	
1.4 Rollen		P →	→		M	
1.5 Kontrollen vor dem Start: Überprüfung der Triebwerke(soweit zutreffend)	P →	→	→		M	
1.6 Startverfahren: Normalstarts mit Klappenstellungen gemäß Flughandbuch Start bei Seitenwind (wenn entsprechende Bedingungen vorliegen)		P →	→			
1.7 Steigflug; V_x/V_y Kurven auf vorgegebene Steuerkurse Übergang zum Horizontalflug		P →	→		M	
1.8 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverkehr						
Abschnitt 2						
2 Flugübungen						
2.1 Geradeaus- und Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten, einschließlich Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich mit und ohne Landeklappen (einschließlich Anflug bis zur V_{MCA} , soweit zutreffend)		P →	→			
2.2 Steilkurven (mit 45° Querneigung, 360° rechts und links)		P →	→		M	
2.3 Überzogene Flugzustände und Abfangen: i. Überzogener Flugzustand in Reiseflugkonfig. ii. Annäherung an den überzogenen Flugzustand in einer ,Sinkflugkurve in Anflugkonfiguration und mit Motorhilfe iii. Annäherung an den überzogenen Flugzustand in Landekonfiguration und mit Motorhilfe iv. Annäherung an den überzogenen Flugzustand, Steigflugkurve mit Klappen in Startstellung und Steigflugeistung (nur einmot. Flugzeuge)		P →	→		M	

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung				Musterberechtigung / Klassenberechtigung/ Praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung	
	FTD	FS	A	Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
2.4 Führung des Flugzeugs unter Verwendung des Autopiloten und der Flugkommandoanlage (kann in Abschnitt 3 durchgeführt werden), soweit zutreffend		P →	→		M	
2.5 Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						
Abschnitt 3A						
3A Streckenflugverfahren VFR (siehe Anhang 3 zu JAR-FCL deutsch 1.240 Punkt 3 u. 4)						
3A.1 Flugplan, Koppelnavigation und Gebrauch der Navigationskarten						
3A.2 Einhalten von Flughöhe, Steuereurs und Fluggeschwindigkeit						
3A.3 Orientierung, Berechnung und Korrektur von voraussichtlichen Ankunftszeiten (ETAs)						
3A.4 Benutzung von Funknavigationshilfen (soweit zutreffend)						
3A.5 Flugmanagement (Flugdurchführungsplan, Routinekontrollen, einschließlich Kraftstoff, Systeme und Eisverhütung/Enteisung)						
3A.6 Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						
Abschnitt 3B						
3B Instrumentenflug (IFR)						
3B.1* Abflug nach IFR		P →	→		M	
3B.2* IFR-Streckenflug		P →	→		M	
3B.3* Warteverfahren		P →	→		M	
3B.4* ILS-Anflug bis zu einer Entscheidungshöhe (DA) von 200 Fuß (60m) oder bis zum Minimum (Autopilot kann für den Gleitweingeflug verwendet werden)		P →	→		M	
3B.5* Nichtpräzisionsanflug bis zur Mindestsinkflughöhe (MDA) und dem Fehlanflugpunkt (MAP)		P →	→		M	
3B.6* Flugübungen, einschließlich simuliertem Ausfall von Kompass und Fluglageanzeige: Standardkurven (Rate 1 turns) Beenden von ungewöhnlichen Fluglagen	P →	→	→		M	
3B.7* Ausfall von Landekursender (localizer) oder Gleitweg (glideslope)	P →	→	→			

Name des Bewerbers, Datum: _____

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung				Musterberechtigung / Klassenberechtigung/ Praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung	
	FTD	FS	A	Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
3B.8* Verbindung zur Flugverkehrskontrolle, Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						
Abschnitt 4						
4 Anflug und Landung						
4.1 Anflugverfahren		P →	→		M	
4.2 Normale Landung		P →	→		M	
4.3 Landung ohne Landeklappen		P →	→		M	
4.4 Seitenwindlandung (wenn entsprechende Bedingungen vorliegen)		P →	→			
4.5 Anflug und Landung mit Motor im Leerlauf aus einer Höhe von bis zu 2000 Fuß über der Piste (nur einmotorige Flugzeuge)		P →	→			
4.6 Durchstarten aus der Mindesthöhe		P →	→		M	
4.7 Durchstarten und Landung bei Nacht (soweit zutreffend)	P →	→	→			
4.8 Verbindung zur Flugverkehrskontrolle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverf.						
Abschnitt 5 (Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 4 verbunden werden)						
5 Außergewöhnliche- und Notverfahren						
5.1 Startabbruch bei angemessener Geschwindigkeit		P →	→		M	
5.2 Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge)			P		M	
5.3 Simulierte Notlandung ohne Motorhilfe (nur einmotorige Flugzeuge)			P		M	
5.4 Simulierte Notfälle: i. Auftreten von Feuer oder Rauch im Flug ii. Ausfall von Systemen, soweit vorhanden	P →	→	→			
5.5 Triebwerkausfall, Abstellen und Wiederanlassen (nur praktische Prüfung für mehrmotorige Flugzeuge)	P	→	→			
5.6 Verbindung zur Flugverkehrskontrolle - Einhaltung von Anweisungen, Sprechfunkverfahren						

Name des Bewerbers, Datum: _____

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung				Musterberechtigung / Klassenberechtigung/ Praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung	
	FTD	FS	A	Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
Abschnitt 6 (Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 5 verbunden werden)						
6 Simulierter Triebwerkausfall						
6.1* Simulierter Triebwerkausfall während des Starts (in sicherer Höhe wenn nicht in einem Flugsimulator oder FNPT II durchgeführt)	P →	→	→X		M	
6.2* Anflug und Durchstarten mit simuliertem Triebwerkausfall	P →	→	→		M	
6.3* Anflug und Landung bis zum vollständigen Stillstand mit simuliertem Triebwerkausfall	P →	→	→		M	
6.4 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						

Auszug aus Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295

Praktische Prüfung und Befähigungsüberprüfung für Klassen-/Musterberechtigungen für Flugzeuge, ATPL(A) und MPL(A)

3 (a) Für Flugzeuge mit einem Piloten (SPA): Der Bewerber muss alle Abschnitte der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung bestehen. Wird in einem Prüfungsabschnitt eine Übung nicht bestanden, so gilt dieser Abschnitt als nicht bestanden. Wird mehr als ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, muss der Bewerber die gesamte Prüfung / Überprüfung wiederholen. Ein Bewerber, der nur einen Prüfungsabschnitt nicht besteht, muss den nicht bestandenen Abschnitt wiederholen. Wird in der Wiederholungsprüfung/-überprüfung ein Abschnitt nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung / Überprüfung zu wiederholen. Dies gilt auch für Abschnitte, die bei einem vorherigen Versuch bestanden wurden.

Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 deutsch

Inhalt der Ausbildung und der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung für Klassen-/Musterberechtigungen auf ein- und mehrmotorigen Flugzeugen mit einem Piloten

(Siehe JAR-FCL 1.240 bis 1.262 und 1.295)

1 Die folgenden Zeichen bedeuten:

P = Ausgebildet als verantwortlicher Pilot für den Erwerb einer Klassen-/Musterberechtigung.

X = Soweit verfügbar, ist für diese Übung ein Flugsimulator zu verwenden. Ein Flugzeug kann eingesetzt werden, wenn die Übung oder das Verfahren dafür geeignet ist.

2 Für die praktische Ausbildung sind mindestens Übungsgeräte der mit (P) bezeichneten Spalte oder höherwertigere, mit Pfeil gekennzeichnete Geräte zu verwenden.

Folgende Abkürzungen werden verwendet, um die verwendeten Übungsgeräte zu bezeichnen:

A = Flugzeug

FS = Flugsimulator

FTD = Flugübungsgerät (einschließlich FNPT II bei einer Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge)

3 Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Übungen des Abschnittes 3B und, soweit zutreffend, des Abschnittes 6 für mehrmotorige Flugzeuge, sind ausschließlich nach Instrumenten zu fliegen, wenn die praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung die Verlängerung / Erneuerung einer Instrumentenflugberechtigung beinhaltet. Werden die so gekennzeichneten Übungen während der praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung nicht ausschließlich nach Instrumenten geflogen, wird die Muster-/Klassenberechtigung auf Flüge nach Sichtflugregeln beschränkt (VFR only). Für eine Anrechnung des auf die Instrumentenflugberechtigung bezogenen Teils der Muster- oder Klassenberechtigung siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246.

4 Abschnitt 3A ist für die Verlängerung einer auf Flüge nach Sichtflugregeln beschränkten Muster- oder Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge durchzuführen, wenn die geforderte Flugerfahrung von zehn Streckenabschnitten innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nicht nachgewiesen werden kann. Abschnitt 3A wird nicht gefordert, sofern die Übungen des Abschnittes 3B durchgeführt wurden.

5 Der Buchstabe „M“ (Mandatory) in einer Spalte bedeutet, dass diese Übung für die praktische Prüfung/Überprüfung verbindlich ist oder eine Auswahl aus mehreren aufgeführten Übungen getroffen werden muss.

6 Wird eine Befähigungsüberprüfung auf einem Flugzeug mit einem Piloten im Flugbetrieb mit zwei Piloten gemäß EU-OPS durchgeführt, wird die Klassen-/Musterberechtigung auf den Flugbetrieb mit zwei Piloten beschränkt.

7 Für die praktische Ausbildung zum Erwerb einer Musterberechtigung oder Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge ist ein Flugsimulator oder FNPT II zu verwenden, wenn dieser Teil einer genehmigten Ausbildung zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung ist. Bei der Genehmigung eines solchen Lehrganges wird folgendes berücksichtigt:

(a) die Einstufung des Flugsimulators oder FNPT II gemäß JAR-STD

(b) die Qualifikationen der Lehrer und Prüfer

(c) der Umfang der Ausbildung im Flugsimulator oder FNPT II während des Lehrganges und

(d) die Qualifikation und bisherige Flugerfahrung des zu schulenden Piloten.

Neuregelung zur möglichen Kreditierung des auf den Instrumentenflug bezogenen Teils einer Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten sowie daraus resultierende Verlängerungseinträge in Lizenzen

JAR-FCL 1.246 Instrumentenflugberechtigung, Verlängerung und Erneuerung

(Siehe JAR-FCL 1.185)

(Siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246)

(a) *Verlängerung*

Eine IR(A) ist innerhalb der drei Monate zu verlängern, die dem Ablaufdatum der Berechtigung unmittelbar vorangehen. Wenn möglich, ist die Verlängerung einer IR(A) mit der Befähigungsüberprüfung für die Verlängerung einer Muster- oder Klassenberechtigung zu kombinieren.

(1) Erfolgt die Verlängerung einer IR(A) in Verbindung mit einer Klassen- oder Musterberechtigung, hat der Bewerber eine Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 oder Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 abzulegen. In diesem Fall ist die Instrumentenflugberechtigung genauso lange gültig, wie die Klassen- oder Musterberechtigung. Ausgenommen davon ist die Verlängerung einer Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge, für die die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung 12 Monate beträgt. Die Gültigkeitsdauer für eine Instrumentenflugberechtigung für Flugzeugklassen gemäß JAR-FCL 1.245(c) beträgt 12 Monate.

(2) Erfolgt die Verlängerung einer IR(A) nicht in Verbindung mit der Verlängerung einer Klassen- oder Musterberechtigung muss der Bewerber folgendes absolvieren:

(i) Abschnitt 3b aus Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240

und

(ii) die Teile von Abschnitt 1, die für den beabsichtigten Flug von Bedeutung sind

und,

(iii) bei mehrmotorigen Flugzeugen, Abschnitt 6 aus Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 als eine Befähigungsüberprüfung, die ausschließlich nach Instrumenten durchgeführt wird.

Ein Flugsimulator des entsprechenden Flugzeugmusters oder der entsprechenden Flugzeugklasse kann verwendet werden, jedoch ist mindestens jede zweite Befähigungsüberprüfung für die Verlängerung einer IR(A) unter diesen Umständen auf einem entsprechenden Flugzeug abzulegen.

(3) Eine Anrechnung von Flugzeiten hat in Übereinstimmung mit Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246 zu erfolgen.

(4) Ein Bewerber, der den entsprechenden Abschnitt einer IR(A)-Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit JAR-FCL 1.246(a)(1) oder (a)(2) vor dem Ablaufdatum einer Instrumentenflugberechtigung nicht besteht, darf die Rechte der IR(A) erst dann ausüben, wenn die Befähigungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(b) *Erneuerung*

(1) Wenn eine Instrumentenflugberechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber:

(i) Auffrischungsschulungen absolvieren und zusätzliche Anforderungen erfüllen, die die zuständige Stelle festlegt

und

(ii) die Anforderungen des vorangegangenen Absatzes (a)(2) erfüllen.

Die Berechtigung ist gültig ab dem Datum der Erfüllung der Anforderungen für die Erneuerung.

Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246

Gegenseitige Anrechnung des auf den Instrumentflug bezogenen Teils einer Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung

(Siehe JAR-FCL 1.246)

Eine Anrechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn der Inhaber eine Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Flugzeuge und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Piloten verlängert.

Wenn eine Befähigungsüberprüfung einschließlich Instrumentenflug durchgeführt wird und eine gültige Berechtigung vorliegt:	Eine Anrechnung auf den Instrumentenflugteil einer Befähigungsüberprüfung erfolgt für:	
(1)	(2)	
MP Musterberechtigung	a. SE Klassenberechtigung* und b. SE Musterberechtigung* und c. SP ME Klassen- und Musterberechtigung	(a)
SP ME Musterberechtigung, Betrieb mit einem Piloten	a. SP ME Klassenberechtigung und b. SE Klassen- und Musterberechtigung	(b)
SP ME Musterberechtigung, beschränkt auf Betrieb mit zwei Piloten	a. SP ME Klassenberechtigung* und b. SE Klassen- und Musterberechtigung*	(c)
SP ME Klassenberechtigung, Betrieb mit einem Piloten	a. SE Klassen- und Musterberechtigung und b. SP ME Musterberechtigung	(d)
SP ME Klassenberechtigung, beschränkt auf Betrieb mit zwei Piloten	a. SE Klassen- und Musterberechtigung* und b. SP ME Musterberechtigung*	(e)
SP SE Klassenberechtigung	SE Klassen- und Musterberechtigung	(f)
SP SE Musterberechtigung	SE Klassen- und Musterberechtigung	(g)

* Vorausgesetzt, dass der Bewerber in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens drei An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln in einer Klasse oder auf einem Muster, die/das für einen Piloten zugelassen ist, im Flugbetrieb mit einem Piloten durchgeführt hat.